

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/2001 vom 20.01.2001.

Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf

BV 0180/2000

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Nutzung von Räumen und Ausstattungsgegenständen in Schulen der Stadt Hennigsdorf ist grundsätzlich entgeltepflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.
- (2) Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Stunde (60 Min.) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit zu entrichten.
- (3) Kurse mit einem Unterrichtsrhythmus von jeweils 45 Min. unterliegen der gleichen Berechnung. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der einzelnen Nutzungstage (keine Addition angefangener Stunden).

§ 2 Benutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen bei einer Veranstaltungsdauer von einer Stunde (60 Min.) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit beträgt

a) für einen Klassenraum	15,00 DM
	7,50 EUR
b) für ein Computerkabinett	40,00 DM
	20,00 EUR
c) für einen Mehrzweckraum	30,00 DM
	15,00 EUR
d) für eine Schulaula	40,00 DM
	20,00 EUR
- (2) Ist die Dauer der Nutzung länger als eine Stunde, wird für jede angefangene weitere Stunde folgender Kostensatz erhoben:

a) für einen Klassenraum um	10,00 DM
	5,00 EUR
b) für ein Computerkabinett um	35,00 DM
	17,50 EUR
c) für einen Mehrzweckraum um	25,00 DM
	12,50 EUR
d) für eine Schulaula um	35,00 DM
	17,50 EUR

§ 3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag und nach Einzelfallprüfung möglich

- a) insbesondere für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Jugendvereinigungen und anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände und
- b) für Veranstaltungen, die schulbegleitend und –fördernd ein zusätzliches Bildungsangebot darstellen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.
- (2) Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die evtl. Kautions vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im voraus zu zahlen.
- (3) Die Euroangaben gelten ab 01.01.2002.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgelteordnung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulräume der Stadt Hennigsdorf“ in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung BV-95-05 vom 01.02.1995 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2000

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2000 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 03.01.2001

Schulz
Bürgermeister